



GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.05.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: Schweppermannhalle, Schulstr. 11, 84539 Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra
Eisner, Alexander
Felbinger, Christian
Gillhuber, Stefan
Hargasser, Günter
Himmelsbach, Rainer
Huber, Marcel, Dr.
Kneißl, Bernhard
Kohlschmid, Hans-Peter
Naglmeier, Thomas
Ott, Christian
Sickinger, Rudolf
Steinböck, Dieter
Stöger, Rainer
Trautmannsberger, Katrin
Weiner, Andrea
Wimmer, Silke

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas
Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied

Gantenhammer, Ottilie
Hell, Michael
Steinberger, Josef

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Bauanträge / Bauanfragen
 - 2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1221, Gemarkung Stefanskirchen "Oberalmsham 2" - Errichtung eines Dreifamilienhauses mit landwirtschaftlichem Nebengebäude und Garage
Vorlage: BVW/886/2021
 - 2.2 Bauvorhaben bzgl. FINr. 2119/1, Gemarkung Ampfing "Reit 10" - Einbau dritte Nutzungseinheit in bestehendes Wohnhaus mit zwei Nutzungseinheiten
Vorlage: BVW/897/2021
 - 2.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 865, 866/1, Gemarkung Ampfing "Holzheim 1 c" - Neubau eines Motels mit Tiefgarage
Vorlage: BVW/898/2021
 - 2.4 Bauvorhaben bzgl. FINrn. 2177 Teil und 2178 Teil, Gemarkung Ampfing "Schicking 3" - Aufwertung des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. Bäuerle zu einer Ökofläche und Anschüttung von Aushubmaterial (Z0) im Böschungsbereich
Vorlage: BVW/900/2021
3. Bauleitplanung; Aufstellung der Ergänzungssatzung Salmanskirchen Nr. 2 (FINr. 186, 186/1, Gemarkung Salmanskirchen) - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Vorlage: BVW/899/2021
4. Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben ABS 38 München-Mühldorf-Freilassing - Planungsabschn.1 (Markt Schaben - Ampfing) - Durchführung
Vorlage: BVW/896/2021
5. Antrag Bündnis90/Die Grünen - Beitritt der Gemeinde Ampfing zur Koalition "Sicherer Hafen"
Vorlage: HVW/901/2021
6. Verschiedenes
 - 6.1 Termin für nächste Gemeinderatssitzung
 - 6.2 Grundschule - Rückkehr zum Präsenzunterricht
 - 6.3 Kindergarten "Isenstrolche" - Inbetriebnahme
 - 6.4 Gebäudebrüter - Regelungen in Bebauungsplänen

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 13. April 2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Bauanträge / Bauanfragen

2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1221, Gemarkung Stefanskirchen "Oberalmsham 2" - Errichtung eines Dreifamilienhauses mit landwirtschaftlichem Nebengebäude und Garage

Sachverhalt

Der Eigentümer des Anwesens „Oberalmsham 2“, FINr. 1221, Gemarkung Stefanskirchen, beantragt die Baugenehmigung zur Errichtung eines Dreifamilienhauses mit landwirtschaftlichem Nebengebäude und Garage.

Hinweis:

Das bestehende ehemalige Wohngebäude mit Stall-/Nebengebäude soll abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Die Hofstelle „Oberalmsham 2“ und „Oberalmsham 3“ befindet sich im gleichen Eigentum. 1989 wurde durch Vorbescheid die Aussiedelung eines Stallgebäudes und eines Wohnhauses nach „Oberalmsham 3“ genehmigt. 1992 erging dann die Genehmigung eines Zuchtschweinestalles mit Güllegrube und 1998 die Genehmigung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteil und Doppelgarage. Die Genehmigung wurde damals mit folgender Auflage und Bedingung erteilt:

1. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass das Gebäude nur für den privilegierten Zweck als Betriebsleiter- und Altenteilwohnhaus und nur von solchen Personen benutzt werden darf, die Eigentümer des landwirtschaftlichen Anwesens auf dem Grundstück FINr. 1232 (Oberalmsham 3) und FINr. 1221 (Oberalmsham 2) der Gemarkung Stefanskirchen sind oder die dieses landwirtschaftliche Anwesen im Wege der vorgenommenen Erbfolge an einen Abkömmling oder einer anderen Person zum Eigentum übergeben haben. Eine andere Nutzung wird untersagt.
2. Das alte Wohnhaus auf dem Grundstück FINr. 1221, Gem. Stefanskirchen darf nach Ablauf eines Jahres nach Bezugsfertigkeit des in Nr. 1 bezeichneten neuen Wohnhauses nur noch als landwirtschaftliches Betriebsgebäude für das in Nr. 1 bezeichnete landwirtschaftliche Anwesen verwendet werden.

Rechtslage:

„Oberalmsham 2“ liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die rechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB. Grundsätzlich wäre daher der Einbau in den Bestand nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB möglich, da es sich um ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude handelt.

Eine Kostenschätzung des Planers zum baulichen Zustand des ehemaligen Wohnhauses und Nebengebäude ergab folgendes:

Auf Grund der starken Renovierungsbedürftigkeit und den daraus resultierenden hohen Sanierungskosten sieht die Planung vor, das landwirtschaftliche Betriebsgebäude abzurechen und ein neues Dreifamilienhaus mit landwirtschaftlichem Nebengebäude und Garagen zu errichten. Der Erhalt und die Ertüchtigung des Gebäudeteils steht nicht im wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB gilt in begründeten Einzelfällen die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftlicher Betrieb), dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das Gebäude **keine stärkere Belastung des Außenbereichs erwarten lässt und die Neuerrichtung auch mit den nachbarlichen Interessen vereinbar ist.**

Ausführung der Verwaltung:

Nach den vorliegenden Unterlagen werden die beiden Anwesen „Oberalmsham 2“ und „Oberalmsham 3“ vom Antragsteller und Eigentümer als eine Hofstelle bewirtschaftet. Bei einer privilegierten Nutzung (Bestätigung durch das Landwirtschaftsamt) dürfte es nach derzeitiger Rechtslage ein Betriebsleiterwohnhaus, eine Altenteilerwohnung und bis zu 3 sonstige Wohneinheiten geben.

Da nach dem Genehmigungsbescheid vom 04.12.1998, Auflage Nr. 2, das bestehende Wohnhaus auf FINr. 1221 „Oberalmsham 2“ nur noch als landwirtschaftliches Betriebsgebäude genutzt werden darf, ist der Einbau bzw. Neubau von Wohnungen nicht mehr möglich. Außerdem wird durch die Errichtung von „Privatwohnungen“ eine stärkere Belastung für den Außenbereich erwartet und es könnte zu Konflikten mit der nachbarlichen Hofstelle führen.

Die Notwendigkeit einer landwirtschaftlichen Bergehalle ist vom Landwirtschaftsamt zu bestätigen.

Gemäß den vorgenannten Punkten ist das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich abzulehnen. Zudem wird eine Umnutzung von Landwirtschaft in Wohnen (private Wohnungen) aus Immissionsschutzgründen kritisch gesehen.

Weitere Hinweise:

- Die Zufahrt ist gesichert. Es soll eine zweite nördliche Hofzufahrt neu angelegt werden.
- Die Wasserversorgung ist durch die öffentliche Einrichtung gesichert.
- Die Schmutzwasserentsorgung soll über eine 3-KA-Absetzgrube zum bestehenden Abwasserteich und über die bestehende Leitung/Flutgraben zur Isen geleitet werden. Ebenso soll das Niederschlagswasser an den Bestand angeschlossen und über den bestehenden Flutgraben zur Isen geleitet werden.
- Die Nachbarzustimmung wurde nicht erteilt. Der Nachbar befürchtet durch eine private Wohnnutzung Einschränkungen in der Ausübung seiner Landwirtschaft.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. Anwesen „Oberalmsham 2“, FINr. 1221, Gemarkung Stefanskirchen (Errichtung eines Dreifamilienhauses mit landwirtschaftlichem Nebengebäude und Garage), wird nicht erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

2.2 Bauvorhaben bzgl. FINr. 2119/1, Gemarkung Ampfing "Reit 10" - Einbau dritte Nutzungseinheit in bestehendes Wohnhaus mit zwei Nutzungseinheiten

Sachverhalt

Der Eigentümer des Anwesens „Reit 10“, FINr. 2119/1, Gemarkung Ampfing, beantragt die Baugenehmigung zum Einbau einer dritten Nutzungseinheit in ein bestehendes Wohnhaus mit zwei Nutzungseinheiten.

Rechtslage:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche

Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben kann nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben) zugelassen werden, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise:

- Bereits 2018 beantragte der Bauherr die energetische Sanierung mit Einbau einer zweiten Nutzungseinheit und Anbau einer Außentreppe. Dieses Vorhaben wurde nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- Die erforderlichen Stellplätze können nachgewiesen werden.

Beschluss

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben (Einbau einer dritten Nutzungseinheit in das bestehende Wohnhaus mit zwei Nutzungseinheiten) auf FINr. 2119/1, Gemarkung Ampfing, wird erteilt.
2. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Ampfing ist zu beachten.

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

2.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 865, 866/1, Gemarkung Ampfing "Holzheim 1 c" - Neubau eines Motels mit Tiefgarage

Sachverhalt

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 865 und 866/1 der Gemarkung Ampfing, beantragt die Baugenehmigung zum Neubau eines Motels mit Tiefgarage in Holzheim 1 c.

Hinweis:

Bereits im Juli 2020 befasste sich der Gemeinderat mit diesem Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen wurde damals in Aussicht gestellt, sofern die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden und die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden können. Der Grunderwerb bzw. Grundstückstausch bzgl. FINr. 866/1 ist bereits vollzogen.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegebiet südlich der A 94, Teil A“ und stimmt mit diesem überein.

Hinweis zur Rechtslage:

Beherbergungsbetriebe/Hotels/Motels gehören grundsätzlich zu den „Gewerbebetrieben aller Art“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Gemäß § 8 BauNVO (Kommentar Zinkahn/Bielenberg) sind in einem Gewerbegebiet u.a. Beherbergungsbetriebe zulässig, sofern dort nicht dauerhaft gewohnt wird.

Eine Betriebsbeschreibung, welche die Grundlage für die Zulässigkeit eines Motels im Gewerbegebiet ist, liegt dem Antrag bei. Das Motel funktioniert ohne Rezeption und Frühstücksraum. Die Reservierung erfolgt online und mit Zimmercodierung. Laut Bauwerber wird der Belegungsgrad bei ca. 50 – 70 % mit einer Verweildauer zwischen einer Nacht (Durchreisende) und einer Woche (Messebesucher, -arbeiter, -monteure) sein. Unter den genannten Voraussetzungen ist die Errichtung eines Motels in einem Gewerbegebiet zulässig.

Weitere Hinweise:

- Der Bauwerber beabsichtigt ein Motel mit 52 Gästezimmern (50 Doppelzimmer und 2 Einzelzimmer, gesamt 102 Betten) ohne Frühstücksraum zu errichten.
- Die erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden und entsprechen der Satzung der Gemeinde: 44 Stück in der Tiefgarage (als Parklift), 10 oberirdische Stellplätze und 1 Busstellplatz.
- Die Grundflächenzahl wird mit 0,592 (lt. Bebauungsplan 0,6) und die Geschosßflächenzahl mit 0,697 (lt. Bebauungsplan 0,7) eingehalten. Auch die Wandhöhe mit 11,10 m, die Firsthöhe mit 13,49 m und die Dachneigung mit 20 Grad entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans.

- Es entstehen 4 Geschosse (EG + 1. – 3. OG) wobei das 3. OG/Dachgeschoss kein Vollgeschoss ist.
- Die Wasserversorgung ist gesichert. Allerdings ist ein Wasserzählerschacht bzgl. des überlangen Hausanschlusses vorzusehen.
- Die Schmutzwasserentsorgung ist durch Anschluss an den bestehenden Kontrollschacht gesichert.
- Das Niederschlagswasser muss auf dem Baugrundstück ordnungsgemäß versickert werden.
- Die Nachbarzustimmung des nördlichen Nachbarn liegt nicht vor.
- Da die Tiefgarage bis 1,0 m an den öffentlichen Straßengrund (Gemeindeverbindungsstraße Holzheim – Schicking) errichtet werden soll, ist ein Standsicherheitsnachweis mit entsprechenden Baugrubenverbau vorzulegen.

Lt. Aussage des Antragstellers werden die noch fehlenden Unterlagen, auch aus wirtschaftlichen Gründen, nachgereicht, sobald das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde. Nachzureichen sind:

- Brandschutznachweis
- Freiflächengestaltungsplan
- Entwässerungsplan
- Standsicherheitsberechnung u.a. wegen Baugrubenverbau

Anmerkung der Verwaltung:

- Bzgl. störender „Lichtverschmutzung“ gegen Anlieger, Landschaft und umliegenden Straßen ist auf eine verträgliche Werbung zu achten. Diese ist gesondert darzustellen. Ebenso ist auf eine Daueraußenbeleuchtung am Gebäude zu verzichten.
- Die Zugänge zum Gebäude sind zumindest im Erdgeschoss barrierefrei auszuführen.

Von GRM Rainer Stöger wird der ungünstige Standort bemängelt. Die Anbindung an das Ortszentrum, um sich beispielsweise mit Lebensmitteln zu versorgen, funktioniert nur mit einem PKW. Der Bauwerber sollte Fahrradstellplätze und E-Tankstellen (evtl. in Verbindung mit einer PV-Anlage) in die Planung mit aufnehmen.

Bürgermeister Josef Grundner spricht den vorhandenen Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten an. Da alle Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden, ist das Vorhaben auch baurechtlich zulässig. Falls durch den Bau Schäden an der Straße entstehen ist der Verursacher dafür haftbar. Dies ist aber immer eine Frage der Beweisführung.

GRM Dr. Marcel Huber (MdL) betont ebenfalls den ständig wachsenden Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten. Die von GRM Rainer Stöger benannten Vorschläge sind gut. Die Gemeinde kann den Bauwerber dazu jedoch nicht verpflichten, sondern nur darauf hinweisen. Die Dokumentation des aktuellen Straßenzustandes ist wichtig, damit gegebenenfalls ein entstandener Schaden bewiesen werden kann.

Radelstellplätze werden, so GRM Stefan Gillhuber, in der LHSt München bei neuen Bauvorhaben vorgeschrieben. Damit dies möglich ist, muss eine entsprechende Satzung erlassen werden.

GRM Christian Ott weist darauf hin, dass wegen der fehlenden Unterlagen eine Beschlussfassung schwierig ist.

Bürgermeister Grundner teilt dazu mit, dass bei unvollständigen Bauanträgen vom Landratsamt keine Genehmigung erteilt wird.

GRM Hans-Peter Kohlschmid macht das Gremium auf die in der vorgelegten Planung bereits enthaltenen Fahrradstellplätze aufmerksam.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. Anwesens Holzheim 1 c, FINr. 865 und 866/1, Gemarkung Ampfing (Neubau eines Motels mit Tiefgarage), wird erteilt.

Hinweise:

- Die fehlenden Unterlagen, Brandschutznachweis, Freiflächengestaltungsplan, Entwässerungsplan und Standsicherheitsnachweis (Baugrubenverbau) sind nachzureichen.
- Auf unnötige Lichtverschmutzung ist zu achten.
- Auf Barrierefreiheit ist zu achten
- Das Dach- und Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß auf dem Baugrundstück zu versickern.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 3

2.4 Bauvorhaben bzgl. FINrn. 2177 Teil und 2178 Teil, Gemarkung Ampfing "Schicking 3" - Aufwertung des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. Bäuerle zu einer Ökofläche und Anschüttung von Aushubmaterial (Z0) im Böschungsbereich

Sachverhalt

Der Eigentümer der ehemaligen „Bäuerle Kiesgrube“ in Schicking 3 beantragt die Aufwertung des Betriebsgeländes zu einer Ökofläche und Anschüttung von Aushubmaterial (Z0) im Böschungsbereich im nördlichen Bereich der Flurnummern 2177 Teil und 2178 Teil, Gemarkung Ampfing.

Hinweis:

Es ist vorgesehen, die Nordböschung des ehemaligen Betriebsgeländes zu einer Ökofläche anzuschütten und zu optimieren, damit Reptilienhabitats für Zauneidechsen und Schlingnattern entstehen können. Die Herstellung der Anschüttungen soll in 3 Verfüllabschnitten durchgeführt werden. Für die Auffüllung wird unbedenklicher Bodenaushub (Kat. A (Z0) – Material) verwendet. Die Südböschung der hergestellten Auffüllung wird mit Recyclingmaterial der Güteklasse RW1 bedeckt und angeglichen. Aufgrund der Ausgestaltung der bereits vorhandenen Böschung variiert die Verfüllbreite und -tiefe entsprechend. Angenommen werden 3 Verfüllbereiche mit 53 m x 10 m x 3,5 m. Zur Anschüttung der Böschung werden insgesamt ca. 5.220 m³ Kat.-A (Z0) – Material und ca. 500 – 700 m³ Recyclingmaterial der Güteklasse RW 1 aufgewendet werden.

Rechtslage:

Laut Flächennutzungsplan ist diese Fläche für Abgrabungen mit Rekultivierung ausgewiesen. Die rechtliche Beurteilung erfolgt nach Art. 9 BayAbgrG. Diese Verfüllung kann zugelassen werden, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Befristungen der Abtragungsgenehmigungen mit Wiederverfüllungen sind allesamt abgelaufen. Ein Verlängerungsantrag wurde nicht beantragt. Eine Neuansetzung ist deshalb erforderlich.

Von GRM Bernhard Kneißl wird nachgefragt, weshalb der Eigentümer den großen Aufwand für die Renaturierung betreibt, wenn er einen Nutzen daraus ziehen kann.

Bürgermeister Josef Grundner weist auf die Verfüllungs- und Renaturierungspflicht der Kiesgrubenbesitzer hin.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. Schicking 3, FINrn. 2177 Teil und 2178 Teil, Gemarkung Ampfing (Aufwertung des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. Bäuerle zu einer Ökofläche und Anschüttung von Aushubmaterial (Z0) im nördlichen Böschungsbereich), wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

3 Bauleitplanung; Aufstellung der Ergänzungssatzung Salmanskirchen Nr. 2 (FINr. 186, 186/1, Gemarkung Salmanskirchen) - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2021 beschlossen, bzgl. der Grundstücke FINr. 186 Teil und 186/1, Gemarkung Salmanskirchen eine Ergänzungssatzung aufzustellen. Der Änderungsentwurf samt Begründung in der Fassung vom 05.01.2021 wurde gebilligt. Die Öffentlichkeit und die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gehört (Auslegungsfrist: 22.03.2021 bis 23.04.2021).

Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vom 12.04.2021:

Bürgermeister Grundner liest das Schreiben vor

Abwägungsbeschluss:

Unter 2.1.3 wird der Zusatz „am westlichen Rand des Geltungsbereiches dieser Satzung“ und im letzten Absatz der Zusatz „des nördlichen angrenzenden Feldweges“ gestrichen.

Unter 2.1.10 wird im Nachgang ergänzt:

Das Wasserwirtschaftsamt weist auf weiteres hin:

Hanglage und Außeneinzugsgebiet:

Aufgrund der Hangneigung des Planungsgebietes ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in das geplante Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen.

Hinweis zum vorsorgenden Bodenschutz:

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 18 Ablehnung: 0

Landratsamt Mühldorf vom 21.04.2021:

Bürgermeister Grundner liest das Schreiben vor

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Ortsplanung:

Abwägungsbeschluss:

Die Festsetzung unter 2.1.9 wird wie folgt geändert:

„Abstandsflächen nach Bayerischer Bauordnung sind einzuhalten.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 18 Ablehnung: 0

Naturschutz und Landschaftspflege:

Abwägungsbeschluss:

- Unter 2.1.7.1 wird vermerkt, dass die Ausgleichsflächen dinglich zu sichern sind.
- Unter 2.1.7.1 wird aufgenommen, dass die Ausgleichsfläche spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn des Einzelbauvorhabens umzusetzen ist und die Herstellung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen ist.

- Unter 2.1.6 wird aus der Pflanzliste „Ziersträucher (Flieder, Weigelia, Spierstrauch)“ entnommen. Zusätzlich zu Sträuchern und Gehölze wird aufgenommen, dass gebietsheimische Gehölze vorzusehen sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 18 Ablehnung: 0

Präambel:

Abwägungsbeschluss:

Wegen der Änderung der Bayerischen Bauordnung zum 01.02.2021 wird die Präambel entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 18 Ablehnung: 0

Beschluss

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 und § 13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) wird die Ergänzungssatzung „Salmanskirchen 2“ in der Fassung vom 30.04.2021, als Satzung erlassen.

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

4 Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben ABS 38 München-Mühdorf-Freilassing - Planungsabschn.1 (Markt Schaben - Ampfing) - Durchführung

Sachverhalt

Das Eisenband-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG Regionalbereich Süd (Vorhabensträgerin) für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens eine Online-Konsultation (Scoping-Verfahren) zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeit durch.

Diese Beteiligung erstreckt sich darauf, welche Themen im UVP-Bericht behandelt, welche Untersuchungen durchgeführt und welche Methoden bei der Untersuchung angewendet werden müssen. Zudem ist der relevante Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen festzulegen. Im Scoping-Verfahren werden nur Aspekte, die für die Durchführung der UVP von Belang sind, erörtert. Wirtschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens sind nicht Gegenstand des Scoping.

Von der Verwaltung wurde folgende Stellungnahme vorbereitet:

Die Gemeinde Ampfing begrüßt den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke München – Mühdorf – Freilassing. Durch diese Maßnahme werden höhere Streckengeschwindigkeiten und schnellere Zugfolgen möglich. Diese Vorteile kommen unseren Einwohnern zugute und machen den Standort „Ampfing“ attraktiver.

Trotz der positiven Auswirkungen gibt es von unserer Seite jedoch auch große Bedenken. So ist es nach dem derzeitigen Planungsstand vorgesehen, dass im Streckenabschnitt Schwindegg - Mühdorf neben der 15 Kilovolt (kV) Fahrstromleitung auch eine 110 kV Bahnstromleitung mitverlegt wird. Für die Gemeinde Ampfing bedeutet dies, dass eine Hochvoltleitung auf einer Länge von ca. 3.000 Metern mitten durch unseren Ort geführt werden soll. Zahlreiche Wohngebäude und eine Kinderkrippe würden sich dann künftig im unmittelbaren Bereich von elektrischen und magnetischen Feldern befinden.

Neben den gesundheitlichen Bedenken stellt sich für uns aber auch die Frage, wie sich die bis zu 20 Meter hohen Strommasten auf unser Ortsbild auswirken., denn der Gemeinde Ampfing war es schon immer äußerst wichtig, dass sich die Bahnstrecke und die damit verbundenen Anlagen gut in das Ortsbild integrieren.

Aus den genannten Gründen ergeben sich für die Gemeinde Ampfing nun folgende Forderungen zum Umfang des Scoping-Verfahrens:

1. Vermeidung von elektrischen und magnetischen Feldern im Ortsbereich Ampfing

In den von der DB Netze vorgelegten Scoping-Unterlagen finden sich keine Hinweise auf die Errichtung einer gesonderten Bahnstromleitung. Wir wurden jedoch bereits von der DB Netze davon in Kenntnis gesetzt, dass im Streckenabschnitt „Schwindegg – Mühldorf“ eine 110 kV-Starkstromleitung geplant ist. Neben der 15 kV-Fahrstromleitung ist daher auch die Starkstromleitung in die Betrachtung einzubeziehen.

Entlang der angedachten Starkstromleitung befinden sich im Ort Ampfing ungefähr 50 Wohnhäuser sowie eine Kinderkrippe mit 78 Plätzen, deren Außenspielbereich nur ca. 15 Meter von den Gleisanlagen und damit auch von der angedachten Starkstromleitung entfernt ist. Die durch diese Leitung entstehenden elektrischen und magnetischen Felder können die Gesundheit der Anwohner und der Kinder in unserer Kinderkrippe beeinträchtigen. Auch bei unterschreiten der Grenzwerte kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Wir fordern sie daher auf, auf die geplante Leitungsführung zu verzichten.

Im Zuge der Planungen sollen die Umweltauswirkungen aller möglichen, räumlichen und technischen Varianten im Zuge der Planungen berücksichtigt werden (Nr. 1.6 Scoping-Unterlagen der DB Netze). Die Gemeinde Ampfing fordert daher für die 110 kV-Bahnstromtrasse die Ausarbeitung von Alternativen. Nach unserer Ansicht sind beispielsweise folgende Lösungen denkbar:

- Erdverkabelung
- Bestehende Starkstrommasten bzw. -leitungen des öffentl. Netzes im Norden der Gemeinde mitnutzen.
- Trassenführung entlang der Autobahn im Süden von Ampfing.

2. Vermeidung von hohen Strommasten im Ortsbereich Ampfing zur Wahrung des Ortsbilds

Die Gemeinde Ampfing hat vor 30 Jahren im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms mit der Ortskernsanierung begonnen und seitdem mit beträchtlichen finanziellen Anstrengungen größten Wert auf eine qualitativ hochwertige Gestaltung der öffentlichen Räume und des gesamten Ortsbildes gelegt. Auch bei der Gestaltung der Bahn-Lärmschutzwände im Jahr 2012 hat die Gemeinde viel Geld in die Hand genommen, damit diese ein gefälliges Erscheinungsbild erhalten konnten. Die Gemeinde Ampfing hat damit dokumentiert, dass von kommunaler Seite her dem Ortsbild ein ganz besonderer Stellenwert zugemessen wird. Dieses so geschaffene Ortsbild wird nun durch die geplante Bahnstromtrasse massiv beschädigt.

Mit 16 bis 20 Metern hohen Strommasten, welche im Abstand von 50 - 70 Metern errichtet werden sollen, wird der Ort Ampfing weithin sichtbar in zwei Teile zerschnitten. Die Masten, mit den dazugehörigen Leitungen, werden als Fremdkörper im Ort wirken und das gesamte Erscheinungsbild der Gemeinde nachteilig prägen, wenn nicht gar entstellen. Von Seiten der Gemeinde Ampfing wird daher gefordert, dass auf die 110 KV-Starkstromleitung im Ortsbereich von Ampfing verzichtet wird. Lösungsvorschläge werden hierzu bereits im Punkt 1 unserer Ausführungen benannt.

3. Erweiterung des Untersuchungsbereichs (Planungsabschnitts) auf den gesamten Ortsbereich Ampfing

Der Planungsabschnitt 1 (Markt Schwaben – Ampfing) erstreckt sich nur bis zum westlichen Ortsende der Gemeinde Ampfing. Der Bahnstrom soll jedoch vom Schaltwerk Schwindegg bis zum Unterwerk nach Mühldorf und damit durch den gesamten Ortsbereich von Ampfing geleitet werden. Es ist daher zwingend erforderlich den Untersuchungsbereich zu erweitern, damit bei der Ausarbeitung von möglichen Alternativen schon jetzt die im weiteren Streckenverlauf anfallenden Problematiken beachtet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass am westlichen Ortsende von Ampfing bereits Fakten geschaffen werden und im weiteren Verlauf dann mögliche Alternativen zur geplanten Starkstromtrasse nicht mehr umgesetzt werden können.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass in Broschüren der DB Netz AG beim Bau von Bahnanlagen ein großzügiger Abstand zu Wohngebieten und eine besondere Rücksicht auf Kindergärten und Schulen versprochen wird, damit sich Familien, auch als Nachbar einer Bahnanlage, sich jederzeit sicher und wohlfühlen können. Wir bitten in die Planung der 110 kV-Starkstromtrasse diese Rücksicht einfließen zu lassen, damit auch die Einwohner der Gemeinde Ampfing von diesem Versprechen profitieren können.

Das Ortsbild von Ampfing wird durch die Lärmschutzwand, nach Meinung von GRM Rainer Stöger, schon beeinträchtigt. Die Stellungnahme sollte wie vorgetragen eingereicht werden.

Von GRM Dr. Marcel Huber (MdL) wird angemerkt, dass durch die Elektrifizierung der Bahnstrecke das Ortsbild keine optische Störung bekommen soll. Durch das Scoping-Verfahren werden nun die Themen und die Flächen festgelegt, die bei der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet werden müssen. Daher ist es auch wichtig jetzt darauf hinzuweisen, dass das Scopingfeld nicht am westlichen Ortsende von Ampfing (bei Wimpasing) endet, sondern der gesamte Ort Ampfing in die weitere Betrachtung einbezogen werden muss. Der Bahn benötigt für den elektrischen Betrieb eine hohe Versorgungssicherheit. Für das weitere Verfahren ist es erforderlich, dass sich die Gemeinde den Rat von Fachleuten einholt. Es gibt jedoch nur wenige Spezialisten für das Thema „Bahnstrom“.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Scoping-Verfahrens die im Sachverhalt dargelegte Stellungnahme abzugeben.

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

5 Antrag Bündnis90/Die Grünen - Beitritt der Gemeinde Ampfing zur Koalition "Sicherer Hafen"

Sachverhalt

Von der Gemeinderatsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen wurde am 7. April der beigefügte Antrag „Beitritt der Gemeinde Ampfing zur Koalition „Sicherer Hafen“ eingereicht.

Bürgermeister Josef Grundner stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung: „Nichtbefassung wegen fehlender Zuständigkeit“

Beschluss:

Der vorgelegte Antrag wird vom Gemeinderat wegen fehlender Zuständigkeit nicht behandelt.

ungeändert beschlossen Ja: 13 Nein: 5

6 Verschiedenes

6.1 Termin für nächste Gemeinderatssitzung

Bürgermeister Josef Grundner gibt bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 25.05.2021 stattfindet.

6.2 Grundschule - Rückkehr zum Präsenzunterricht

Bürgermeister Josef Grundner gibt bekannt, dass die Grundschule ab Freitag, den 14.05.2021 für alle Klassen wieder den Präsenzunterricht aufnimmt, da der Inzidenzwert 5 Tage in Folge den Wert von 165 unterschritten hat.

6.3 Kindergarten "Isenstrolche" - Inbetriebnahme

Bürgermeister Josef Grunder gibt bekannt, dass der Kindergarten „Isenstrolche“ am Montag, den 17.05.2021 den Betrieb im Neubau an der St.-Christophorus-Straße aufnimmt.

6.4 Gebäudebrüter - Regelungen in Bebauungsplänen

GRM Rainer Stöger berichtet über die zunehmend schlechtere Situation von Gebäudebrütern. Es sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Regelungen aufgenommen werden, damit Neubauten von Anfang an Gebäudebrütergerecht gestaltet werden. Solche Regeln hat die Stadt München für die Bebauung von stadt eigenen Grundstücken bereits festgelegt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung